

§ 389 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Strafverfahren -> 1. Unterabschnitt – Allgemeine Vorschriften

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 389 AO – Zusammenhängende Strafsachen

¹Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach § 388 zur Zuständigkeit verschiedener Finanzbehörden gehören würden, ist jede dieser Finanzbehörden zuständig. ² § 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.